

## REACH, die neue Chemikalien-Verordnung: ein Leitfaden für Handwerksbetriebe

Viele chemische Stoffe auf dem europäischen Markt sind bislang nicht auf ihre Gefährlichkeit geprüft. Unbekannt ist oftmals, ob sie das Erbgut schädigen, krebserregend sind oder Allergien auslösen. Die REACH-Verordnung (Registrierung, Bewertung und Zulassung von Chemikalien) soll die Gefährlichkeit von Stoffen transparent machen und dadurch helfen Menschen und Umwelt besser zu schützen. Die Verordnung trat am 1.6.2007 in Kraft und löst bestehende chemikalienrechtliche Regelungen ab. Sie soll das Chemikalienrecht europaweit vereinfachen und konzentrieren. Die neuen Regelungen werden nun schrittweise umgesetzt. Hersteller und Importeure von Chemikalien müssen diese künftig bei einer neuen Behörde in Helsinki, der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA), registrieren lassen. Darüber hinaus sind Angaben über den sicheren Umgang mit den Stoffen zu machen und entlang der gesamten Wertschöpfungskette weiterzugeben – zum besseren Schutz von Mensch und Umwelt.

### Wesentliche Neuerungen durch REACH:

Nicht mehr die Behörden, sondern die Unternehmen selbst sind für die Sicherheit der von ihnen produzierten, importierten und verwendeten Chemikalien verantwortlich. Es dürfen nur noch solche chemischen Stoffe in Verkehr gebracht und verwendet werden, die zuvor bei der neu eingerichteten Europäischen Chemikalienagentur registriert wurden (die Verwendung besonders gefährlicher Stoffe bedarf einer gesonderten Zulassung).

### REACH betrifft auch Handwerker!

Von den Neuregelungen sind nicht nur die Hersteller und Importeure chemischer Stoffe betroffen, sondern auch die Anwender. In der Regel dürfte ein Handwerksbetrieb kein Hersteller oder Importeur mit Registrierungspflichten sein, sondern ein Verwender von Chemikalien – die REACH-Verordnung nennt das „nachgeschalteter Anwender“.

### Nachgeschaltete Anwender

Dazu gehören alle, die unter Verwendung von chemischen Stoffen oder Zubereitungen Produkte herstellen oder Dienstleistungen erbringen. Konsequenzen für nachgeschaltete Anwender aus der REACH-Verordnung sind einerseits die **Beachtung der neuen Informationspflichten** und die **Umsetzung der Maßnahmen zur Risikominimierung**. Andererseits kann es dazu kommen, dass bisher verfügbare Stoffe vom Markt genommen und damit nicht mehr verfügbar sein werden.

# Als nachgeschalteter Anwender vorsorgen

## Wer ist betroffen?

Alle Handwerksbetriebe, die mit chemischen Stoffen zu tun haben, zum Beispiel aus dem Bereich Bau, Schreiner, Maler, Lackierer, Gebäudereiniger oder chemische Reinigungen.

## Was ist betroffen?

Nicht nur chemische Stoffe als solche, sondern auch Gemische (z.B. Farben, Lacke, Klebstoffe, Waschmittel) und Erzeugnisse (z.B. Möbel, Textilien, Maschinen, Fahrzeuge), in denen chemische Stoffe enthalten sind.

## Wie gehe ich vor?

Jeder Betrieb muss zunächst feststellen, ob er chemische Stoffe als solche oder in Gemischen und Erzeugnissen in Mengen **über einer Tonne pro Jahr** entweder herstellt oder importiert oder ob er diese verwendet. Je nachdem sind damit die Anforderungen und Fristen für die Registrierung der Stoffe zu beachten oder die Pflichten bei deren sicherer Verwendung (Informationspflichten, Arbeitsschutzmaßnahmen). Verwenden Sie als Einstieg den folgenden Check.

### Kurzcheck: Bin ich betroffen, was muss ich beachten?

- Ich bin Hersteller / Importeur von chemischen Stoffen oder Gemischen?**  
(ausgenommen Abfälle, Lebensmittelstoffe, Medikamente o.ä.<sup>1</sup>)

Ja -----▶ **1**

- Ich handle / verkaufe Erzeugnisse, die chemische Stoffe enthalten?**

Ja -----▶ **1**

- Ich verwende in meinem Betrieb chemische Stoffe oder Gemische?**  
(ausgenommen Abfälle, Lebensmittelstoffe, Medikamente o.ä.<sup>1</sup>)

Ja -----▶ **2**

<sup>1</sup> Komplett ausgenommen: Abfall, nicht isolierte Zwischenprodukte, radioaktive Stoffe, Stoffe im Transit

Von der Registrierung ausgenommen: Stoffe in Human- oder Tierarzneimitteln, Stoffe in Lebens- oder Futtermitteln, Pflanzenschutz- und Biozidwirkstoffe (für diese Verwendung), Re-Importe von bereits registrierten Stoffen; Stoffe, die im Rahmen des Recyclings zurück gewonnen werden (so weit der ursprüngliche Stoff bereits registriert ist); Stoffe für produkt- und prozessorientierte Forschung und Entwicklung (Antrag erforderlich), Stoffe des Anhangs IV der REACH-Verordnung (z.B. Wasser, Zucker, Ascorbinsäure, Sonnenblumenöl) und Stoffe des Anhangs V wie zum Beispiel ungefährliche Naturstoffe soweit diese nicht chemisch verändert sind (zum Beispiel Mineralien, Erze, Kohle oder auch Wasserstoff, Stickstoff, Edelgas, Massivholz).

**1 Produziere / importiere ich chemische Stoffe oder Stoffe in Gemischen in einer Menge von einer Jahrestonne oder mehr?**

**Handle / verkaufe ich Stoffe in Erzeugnissen ab einer Jahrestonne, die unter normalen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendungsbedingungen freigesetzt werden?**

- Nein -----▶ Sie sind von den Registrierungsregelungen der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) nicht betroffen
- Ja -----▶ Sie sind von den Registrierungsregelungen der ECHA betroffen und müssen sich zu Ihren spezifischen Aufgaben kundig machen: Informationen dazu finden Sie auf der Internetseite des Netzwerkes REACH@Baden-Württemberg: [www.reach.baden-wuerttemberg.de](http://www.reach.baden-wuerttemberg.de)
- Ansprechpartner und weitere Hinweise finden Sie im Internet unter: [www.reach-helpdesk.de](http://www.reach-helpdesk.de), [www.reach.bdi.info](http://www.reach.bdi.info), [www.vci.de](http://www.vci.de), [www.reach-net.com](http://www.reach-net.com), [www.echa.europa.eu](http://www.echa.europa.eu)

**2 Verwende ich in meinem Betrieb chemische Stoffe oder Gemische?**

Habe ich aktuelle technische Dossiers oder Sicherheitsdatenblätter<sup>2</sup>?

- Ja      Nein -----▶ Beim Lieferanten/Hersteller anfordern  
▼

Falls ein Sicherheitsdatenblatt vorliegt: Ist meine Verwendung im Anhang aufgeführt?

- Ja      Nein -----▶ Ich informiere den Lieferanten/Hersteller über meine spezielle Verwendung, damit dieser die Stoffsicherheitsbeurteilung und das Sicherheitsdatenblatt ergänzt.  
▼
- Lehnt der Lieferant/Hersteller die Aufnahme begründet ab, müssen Sie die Sicherheitslücke selbst schließen. Dies ist mit einigem Aufwand verbunden. Überlegen Sie daher zunächst, ob Sie auf diese Verwendung verzichten bzw. ein alternatives Produkt/Verfahren einsetzen können. Falls Sie dies nicht für möglich halten, wenden Sie sich für das weitere Vorgehen an den Umweltberater Ihrer Handwerksorganisation.*

Entsprechen die Angaben des Lieferanten/Hersteller meinen eigenen Erfahrungen und Erkenntnissen über den Stoff und die Verwendung?

- Ja      Nein -----▶ Ich muss den Lieferanten/Hersteller (schriftlich) über meine abweichenden Erfahrungen informieren  
▼

Verwende ich in meinem Betrieb zulassungspflichtige<sup>3</sup> Stoffe?

- Ja      Nein -----▶ Keine weiteren Schritte erforderlich  
▼

Kann ich stattdessen einen anderen, nicht zulassungspflichtigen Stoff, einsetzen?

- Ja      Nein -----▶ Wenden Sie sich an den Umweltberater Ihrer Handwerksorganisation.  
▼

Stoff ersetzen

<sup>2</sup> Für folgende Stoffe oder Zubereitungen muss der Lieferant dem Abnehmer seit dem 1. Juni 2007 ein Sicherheitsdatenblatt nach REACH-Anhang II zur Verfügung stellen: der Stoff/die Zubereitung ist gefährlich i.S. der Stoff-Richtlinie 67/548/EWG oder der Zubereitungs-Richtlinie 1999/45/EG; bei PBT- oder vPvB-Stoffen entsprechend den Kriterien des Anhangs VIII; Stoffe in der „Kandidatenliste“ nach Artikel 59

<sup>3</sup> Alle zulassungspflichtigen Stoffe sind im REACH-Anhang XIV aufgeführt (Stoffe mit besonders besorgniserregende Eigenschaften z.B. krebserzeugend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend, PBT- bzw. vPvB- Stoffe).

# Basiswissen: die Kernelemente von REACH

Hauptziel von REACH ist der Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt. Ausgangspunkt für die neue Verordnung waren gravierende Schwächen der bisherigen Chemikalienpolitik, insbesondere bei den chemischen Altstoffen. Während die so genannten „angemeldeten Stoffe“ (ab 09/1981 in Verkehr gebracht) umfassend hinsichtlich ihrer Gefährlichkeit für Umwelt und Gesundheit bewertet werden mussten, unterlagen Altstoffe (im Wesentlichen vor 09/1981 auf dem Markt) nie solchen umfassenden Prüfvorschriften. Gegenüber den bislang nur knapp 3.000 angemeldeten Stoffen gibt es jedoch gut 100.000 verschiedene Altstoffe auf dem Markt, für die bedeutende Wissenslücken befürchtet werden. Mit REACH als einheitlichem System für alle chemischen Stoffe soll hier Abhilfe geschaffen werden. Wurden kritische chemische Altstoffe bisher nach und nach durch die nationalen Behörden geprüft, so ist die Beweislast nun umgekehrt. Ausschließlich die Unternehmen sind nun für die Untersuchung der Chemikalien verantwortlich. **Dabei gilt der Grundsatz „no data – no market“: Stoffe, zu denen keine ausreichenden Kenntnisse vorliegen, dürfen weder hergestellt noch vermarktet werden.**

## Registrierungspflicht für chemische Stoffe

Chemische Stoffe als solche oder in Gemischen sowie Stoffe in Erzeugnissen, die beabsichtigt freigesetzt werden, müssen bei der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) registriert werden. Nicht registrierte Stoffe müssen vom Markt genommen werden.

Bestimmte Stoffgruppen oder auch Einzelchemikalien unterliegen nicht der Registrierungspflicht (z.B. ungefährliche Naturstoffe und Stoffe im Lebensmittelbereich) oder sind komplett aus dem Geltungsbereich der Verordnung ausgenommen, da sie bereits durch andere Regelungen erfasst sind (z.B. Abfall, radioaktive Stoffe).

## In welcher Menge?

Registrierungspflichtig sind Chemikalien bzw. chemische Stoffe, wenn sie in Mengen von mindestens einer Tonne pro Jahr produziert oder importiert werden.

## Vorregistrierung

Die Registrierungspflicht gilt ab dem 1.6.2008. Chemische Stoffe, die schon auf dem EU-Markt sind, konnten zwischen dem 1.6. und 1.12.2008 vorregistriert werden. Die Vorregistrierung diente dazu, dass Hersteller/Importeure identischer chemischer Stoffe sich zusammenfinden, um die Durchführung einer gemeinsamen Registrierung zu erleichtern und die Mehrfachdurchführung von Tierversuchen zu vermeiden. Nur dann, wenn eine solche Vorregistrierung vorliegt, kann der Hersteller oder Importeur von den unten genannten Übergangsfristen bei der Registrierung profitieren. Andernfalls muss unmittelbar eine teure und zeitaufwändige Registrierung erfolgen, bevor weiter importiert bzw. hergestellt werden darf. Lagerbestände, die vor dem 1.6.2008 erworben wurden, dürfen weiter verwendet werden. Ab dem 1.1.2009 veröffentlicht die ECHA eine Liste aller vorregistrierten Stoffe auf ihrer Website ([www.echa.europa.eu](http://www.echa.europa.eu)). Ist ein Stoff nicht in der Liste enthalten, hat sich kein Hersteller oder Importeur gefunden, der ihn registrieren will, und nachgeschaltete Anwender können der Agentur ihr Interesse an dem Stoff mitteilen.

## Übergangsregelung für die Registrierung

Für **Altstoffe** („Phase-in-Stoffe“), die vorregistriert sind, gelten in Abhängigkeit von der Menge und den schädlichen Wirkungen des Stoffes, unterschiedliche Übergangsfristen:

- Registrierungsfrist bis zum 1.12.2010: Stoffe > 1.000 Jahrestonnen; krebserzeugende, erbgutverändernde oder fortpflanzungsgefährdende Stoffe (CMR-Stoffe) der Kategorie 1 und 2 bei > 1 Jahrestonne; Stoffe mit der Einstufung R 50/53 (sehr giftig für Wasserorganismen) bei > 100 Jahrestonnen
- Registrierungsfrist bis zum 1.6.2013: Stoffe > 100 Jahrestonnen
- Registrierungsfrist bis zum 1.6.2018: Stoffe > 1 Jahrestonne

Für **neue Stoffe**, die nach dem 1.6.2008 erstmalig in Verkehr gebracht werden („Nicht-Phase-in-Stoffe“), sind keine Übergangsfristen vorgesehen.

Zu jedem Stoff muss ein Registrierungsdossier erstellt werden. Es umfasst ein Technisches Dossier und ggf. einen Stoffsicherheitsbericht mit den Eigenschaften des betreffenden Stoffes und Angaben zur sicheren Verwendung. Nach erfolgreicher Registrierung wird jedem Stoff eine Registrierungsnummer zugeteilt.

Stoffe, die schon nach der EG-Richtlinie 67/548/EWG angemeldet sind („angemeldete Stoffe“), gelten als bereits registriert. Gleiches gilt für Wirkstoffe zur Verwendung in Pflanzenschutzmitteln oder Biozid-Produkten, soweit sie den einschlägigen Richtlinien entsprechen. Die Agentur weist solchen bereits als registriert geltenden Stoffen binnen 18 Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung eine Registrierungsnummer zu.

### **Stoffsicherheitsbericht**

Ab einer Menge von 10 Tonnen pro Jahr müssen zusätzliche Informationen zu Wirkungen und Umweltverhalten des Stoffes in einem Stoffsicherheitsbericht („Chemical Safety Report“ = CSR) gegeben werden. Im Bericht muss der Hersteller/Importeur für alle identifizierten Verwendungen („Identified uses“), die sich über den gesamten Lebensweg von der Herstellung bis zur Entsorgung/Recycling ergeben, eine Stoffsicherheitsbeurteilung durchführen und konkrete Risikomanagementmaßnahmen aufzeigen.

### **Sicherheitsdatenblatt/erweitertes Sicherheitsdatenblatt**

Die bisherige Richtlinie 91/155/EG zum Sicherheitsdatenblatt (SDB), die national in der Gefahrstoffverordnung umgesetzt wurde, ist in REACH aufgegangen und novelliert. Eine Neuerung ist, dass nicht mehr nur für gefährliche Stoffe und Zubereitungen, sondern auch für persistente, bioakkumulierbare und toxische (PBT) Stoffe und sehr persistente und sehr bioakkumulierbare (vPvB) Stoffe ein Sicherheitsdatenblatt notwendig ist. Auch die Anforderungen an die Inhalte sind gestiegen. So müssen bei gefährlichen Stoffen ab einer Menge von über 10 Jahrestonnen die im Stoffsicherheitsbericht dokumentierten Expositionsszenarien (Beschreibung der Verwendungsbedingungen, Risikomanagementmaßnahmen) als Anhang beigefügt werden. Das Sicherheitsdatenblatt umfasst alle Ergebnisse der Stoffsicherheitsbeurteilung. Es ist damit **das zentrale Informationsmedium zwischen allen Akteuren der Lieferkette** und muss dem Abnehmer vom Lieferanten kostenlos und in deutscher Sprache zur Verfügung gestellt werden.

Das SDB muss immer aktuell sein. Liegen zum Beispiel neue Informationen über das Gefährdungspotenzial des Stoffes und deren Auswirkungen auf das Risikomanagement vor, muss der Hersteller/Lieferant für eine unverzügliche Überarbeitung sorgen. Das aktualisierte Datenblatt ist dann allen Abnehmern, die in den letzten 12 Monaten mit dem Stoff/dem Gemisch beliefert wurden, kostenlos zu übermitteln. Ist kein SDB erforderlich, müssen ggf. die Registrierungsnummer, eventuelle Zulassungspflichten oder Beschränkungen der Verwendung oder sonstige verfügbare und sachdienliche Informationen über den Stoff vom Hersteller/Importeur weitergegeben werden.

### **Zulassung / Verwendungsbeschränkungen bei gefährlichen Chemikalien**

Unabhängig von der grundsätzlichen Registrierungspflicht werden einige Stoffe als besonders gefährlich eingestuft und deren Verwendung einer gesonderten Zulassung unterworfen. Die Kommission wird diese Stoffe nach und nach in Anhang XIV der Verordnung veröffentlichen und Übergangsfristen festlegen, ab wann die betreffenden Stoffe nicht mehr oder nur nach Maßgabe der Zulassung in Verkehr gebracht und verwendet werden dürfen. Daneben unterliegen bestimmte gefährliche Stoffe, Gemische und Erzeugnisse (siehe Anhang XVII) Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung.

# Auf einen Blick: Anforderungen an Betriebe

Durch REACH erhöhen sich nicht nur die Pflichten für Hersteller und Lieferanten, auch auf die Anwender chemischer Stoffen kommen neue Anforderungen hinzu, insbesondere Informationspflichten und die Umsetzung der Maßnahmen zur Risikominimierung. Handwerkbetriebe als nachgeschaltete Anwender müssen folgende Punkte beachten:

## 1. Risikominimierung und Arbeitsschutz

Eine wesentliche Pflicht für Sie als nachgeschalteter Anwender ist, so mit den chemischen Stoffen oder Zubereitungen umzugehen, dass von diesen kein Risiko ausgeht. Soweit es sich um einen als gefährlich anzusehenden Stoff handelt, werden Sie von Ihrem Lieferanten ein Sicherheitsdatenblatt erhalten. Darin ist beschrieben, wie mit einem Stoff umzugehen ist, welche Erste-Hilfe-Maßnahmen angebracht sind oder wie ein gefährlicher chemischer Stoff entsorgt werden muss. Diese Vorkehrungen zum sicheren Umgang zur Risikominimierung müssen Sie berücksichtigen. Entsprechen die derzeitigen Arbeitsschutzmaßnahmen nicht den aufgeführten Anforderungen, müssen sie angepasst werden.

## 2. Prüfung, ob die eigene Verwendung erfasst ist

Sofern Sicherheitsdatenblätter einen Anhang enthalten (es handelt sich dann um ein sogenanntes „erweitertes Sicherheitsdatenblatt“) sind dort alle Anwendungsmöglichkeiten und die ggf. notwendigen Schutzmaßnahmen aufgelistet. Prüfen Sie, ob Ihre spezifische Verwendung aufgeführt ist. Dies gilt insbesondere, wenn Sie in Ihrem Herstellungsprozess Veränderungen an dem Produkt vornehmen, zum Beispiel durch Mischen. Falls Ihre spezifische Verwendung nicht erfasst ist, weisen Sie Ihren Hersteller oder Lieferanten darauf hin. Wird keine Ergänzung vorgenommen und wollen Sie die Chemikalie weiterhin auf diese Weise einsetzen, müssen Sie die Sicherheitslücke selbst schließen. Dies ist mit einigem Aufwand verbunden. Überlegen Sie daher zunächst, ob Sie auf diese Verwendung verzichten beziehungsweise ein alternatives Produkt/Verfahren einsetzen können. Falls Sie dies nicht für möglich halten, wenden Sie sich für das weitere Vorgehen an den Umweltberater Ihrer Handwerksorganisation.

## 3. Alle Informationen zum sicheren Umgang an die Kunden weitergeben

Informationen zum sicheren Umgang, die der Lieferant beispielsweise per Sicherheitsdatenblatt zur Verfügung stellt oder die vom nachgeschalteten Anwender selbst ausgearbeitet werden, müssen an die gewerblichen Kunden weitergegeben werden, damit diese ebenfalls die notwendigen Maßnahmen ergreifen können.

## 4. Informationen sammeln und aufbewahren

Die von den REACH-Regelungen betroffenen Unternehmen, auch die nachgeschalteten Anwender, müssen alle relevanten Informationen sammeln und für mindestens 10 Jahre nach der letzten Herstellung, Einfuhr, Lieferung usw. aufbewahren und gegebenenfalls der zuständigen nationalen Behörde oder der Europäische Chemikalienagentur auf Verlangen vorlegen.

## 5. Rechtzeitig Ersatz vorsehen

Wenn in Ihrem Betrieb ein chemischer Stoff eingesetzt wird, den der Hersteller/Lieferant nicht registrieren möchte, darf dieser nicht weiter vertrieben werden. Einige Stoffe könnten auch deshalb nicht mehr angeboten werden, weil sich bei deren Registrierung herausstellt, dass die Verwendung ein inakzeptables Risiko für Mensch und Umwelt darstellt. Verwenden Sie besondere chemische Stoffe, die in dieser Hinsicht kritisch sein könnten und deren Verwendung für Ihren Betrieb wesentlich ist, erkundigen Sie sich bei Ihrem Lieferanten frühzeitig nach der längerfristigen Verfügbarkeit, um gegebenenfalls nach Alternativen zu suchen.

## Alles im Griff: Stoffverzeichnis für nachgeschaltete Anwender

Um allen Anforderungen aus REACH Genüge zu tun, sollten Sie sich einen Überblick über die bei Ihnen verwendeten chemischen Stoffe verschaffen. Dazu empfiehlt es sich, angelehnt an das Gefahrstoffverzeichnis nach der Gefahrstoffverordnung, ein Stoffinventar zu erstellen. Hinsichtlich der REACH-Verordnung sind vor allem zwei Feststellungen wichtig:

### 1. Beziehen Sie diese chemischen Stoffe, Gemische oder Erzeugnisse aus einem Land außerhalb der Europäischen Union (z.B. der Schweiz)?

Dokumentieren Sie das Ergebnis dieser Abfrage. Bleiben Sie unterhalb der Mengenschwelle von einer Jahrestonne, kommen keine Anforderungen aus dem REACH-Registrierungsverfahren auf Sie zu. Dies trifft in der Regel ebenfalls zu, wenn Sie die eingesetzten Stoffe von einem Lieferanten innerhalb der EU beziehen, denn dann ist dieser für das Verfahren verantwortlich und der Stoff daher vermutlich bereits registriert, wenn Sie ihn erhalten. Hat Ihr Lieferant seinen Sitz aber außerhalb der EU und beabsichtigt nicht, den Stoff durch einen Vertreter innerhalb der EU registrieren zu lassen, gelten Sie als Importeur. Sie wären dann für die (Vor-)Registrierung des Stoffes selbst verantwortlich und müssten sich nach den entsprechenden Regelungen erkundigen. Um den Aufwand eines solchen Verfahrens zu vermeiden, sollten Sie sich daher zuerst nach einem alternativen Produkt oder alternativen Lieferanten aus der EU umsehen.

### 2. Welche chemischen Stoffe als solche bzw. in Gemischen oder Erzeugnissen verwenden Sie in Mengen von jeweils einer Tonne oder mehr pro Jahr?

### 3. Stellen Sie fest, welche Informationen zu den einzelnen Stoffen Ihnen sonst noch zur Verfügung stehen, vor allem in Bezug auf deren Einstufung / Kennzeichnung.

Halten Sie diese ggf. in Ihrem Verzeichnis fest (z.B. Registrierungsnummern, Technische Merkblätter, Betriebsanweisungen, Sicherheitsdatenblätter). Bei gefährlichen Stoffen müssen die Anforderungen an ein Gefahrstoffverzeichnis eingehalten werden, die in der TRGS 400 (Technische Regeln für Gefahrstoffe) unter Nr. 4.7 aufgeführt sind (siehe [www.baua.de/nn\\_16704/de/Themen-von-A-Z/Gefahrstoffe/TRGS/pdf/TRGS-400.pdf](http://www.baua.de/nn_16704/de/Themen-von-A-Z/Gefahrstoffe/TRGS/pdf/TRGS-400.pdf)).

<< Verschaffen Sie sich einen Überblick über die bei Ihnen eingesetzten chemischen Stoffe, dokumentieren Sie wichtige Daten und halten Sie sie aktuell! >>

Vertiefende Informationen und Hilfestellungen finden Sie auf der Internetseite des Netzwerks REACH@Baden-Württemberg: [www.reach.baden-wuerttemberg.de](http://www.reach.baden-wuerttemberg.de)



### REACH@Baden-Württemberg

Eine Kooperation des Umweltministeriums Baden-Württemberg und der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz (LUBW) mit dem Baden-Württembergischen Handwerkstag und anderen Wirtschaftsorganisationen. Ziel ist es, kleine und mittlere Unternehmen bei der Umsetzung der REACH-Verordnung zu unterstützen.

Ansprechpartner und weitere Hinweise: [www.reach-helpdesk.de](http://www.reach-helpdesk.de), [www.reach.bdi.info](http://www.reach.bdi.info), [www.vci.de](http://www.vci.de), [www.reach-net.com](http://www.reach-net.com), [www.echa.europa.eu](http://www.echa.europa.eu)

**Oder wenden Sie sich an die Umweltberater Ihrer Handwerksorganisationen.**

Dieser Leitfaden dient der Orientierung und stellt keine rechtlich verbindliche Auskunft dar. Eine Haftung für den Inhalt wird daher nicht übernommen.

Herausgeber: Baden-Württembergischer Handwerkstag e.V. / Stand: Juni 2009